



Satzung für den Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.

Präambel

Der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. entstand durch die Weiterentwicklung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Fleisbach, welche als aktive Wehr bereits 1887 ins Leben gerufen wurde.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Sinn, Ortsteil Fleisbach.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Körperschaft des privaten Rechts)
4. Der Verein ist unter VR 4271 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar, Amtsgerichtsbezirk Dillenburg eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. hat die Aufgaben:

- a. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Sinn zu fördern;
- b. für den Brandschutzgedanken und den Erhalt des Brauchtums zu werben;
- c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr, die Pflege des Heimatgedankens und das Ehrenamt zu gewinnen;
- d. die Jugendfeuerwehr und die Jugendarbeit des Vereins zu fördern;
- e. der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Gebiet der Gemeinde Sinn, vornehmlich im Ortsteil Fleisbach mitzuwirken;
- f. die Geschichte der Heimat zu erforschen und die Kenntnisse der Geschichte weiten Kreisen und nachfolgenden Generationen zu vermitteln;
- g. die heimatliche Mundart zu pflegen und ihre Verbreitung zu fördern;
- h. die Pflege einer Dorfchronik und eines Bildarchivs anzustreben;
- i. die Verwaltung und den Betrieb der im Besitz des Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. befindlichen „Höhwaldhütte“ in der Gemarkung Fleisbach, Grundstück Flur 8, Flurstücke 34.2 und 34.3, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sinn.
- j. die Durchführung von Kulturveranstaltungen, vornehmlich in der Höhwaldhütte sowie der entstehenden Höhwald-Freilichtbühne, zur Förderung der Heimatpflege und des Heimatgedankens.
- k. gemeinnützige und jugendpflegerische Tätigkeiten auszuüben;
- l. Kindern und Jugendlichen diese Werte näher zu bringen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabeordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Gruppen oder Arbeitsbereiche des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
Die Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit im Verein werden über eine vom Vorstand festzusetzende pauschale, steuerfreie Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von derzeit bis zu 720,00 € pro Jahr abgegolten. Der Anspruch muss spätestens bis zum 1. Februar eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Anspruch verwirkt. Darüber hinaus gehende Zahlungen werden über die Regelung für geringfügige Beschäftigung (Mini-Job, 450,- €-Job) abgewickelt. Erhöhungen der Ehrenamtspauschale und der Pauschalsätze für geringfügige Beschäftigung durch den Gesetzgeber, bedürfen keiner Änderung dieser Satzung.
8. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe gründen. Ein Betrieb gilt als Zweckbetrieb, wenn er unmittelbar den oben aufgeführten Zwecken des Vereins dient. Bezüglich etwaiger Überschüsse ist ausschließlich nach dieser Satzung zu verfahren.
9. Der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. kann als juristische Person Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sein. Der Stammkapitalanteil an einer nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaft darf nicht aus zweckgebundenen Mitteln aufgebracht werden. Die Erlöse aus der Beteiligung werden im Jahresabschluss des Vereins dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.
10. die Verwaltung und der Betrieb (siehe §2, Absatz j,) der im Besitz des Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. befindlichen „Höhwaldhütte“ sowie der entstehenden Höhwald-Freilichtbühne in der Gemarkung Fleisbach, Grundstück Flur 8, Flurstücke 34.2 und 34.3 darf an einen Dienstleister über einen Pachtvertrag abgegeben werden. Die Erlöse aus der Verpachtung werden im Jahresabschluss des Vereins der steuerfreien Vermögensverwaltung zugeordnet.
11. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen. Die genannten Ziele sollen durch eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden

§ 4

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, korporative Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, den Mitgliedern der Jugendabteilungen sowie den Ehrenmitgliedern.
2. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Die Mitglieder müssen sich zu den Vereinszielen bekennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen, unterstützen und zu ihrer Verwirklichung beitragen, aber die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
5. Die Förderung erfolgt nach schriftlicher Erklärung beim Vorstand in selbst gewählter Form und Größe, muss aber mindestens den doppelten monetären Wert des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrags haben.
6. Der Status eines fördernden Mitgliedes erlischt, wenn in zwei abgelaufenen Kalenderjahren keine Förderung gewährt wurde.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form, per E-Mail oder Online beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder durch Kündigung.
4. Wenn die Mitgliedschaft einer natürlichen Person mit dem Tod des Mitglieds endet, so kann die Mitgliedschaft weder übertragen noch vererbt werden.
5. Mit dem Ausscheiden oder dem Tod des Mitglieds erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Interessen des Vereines verstößt.
 - b. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
 - c. über Gruppen und/oder die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit wiederholt abfällige oder negative Äußerungen macht, um dadurch die Arbeit des Vereins zu verunglimpfen.
 - d. einen Beitragsrückstand auch nach zwei aufeinander folgende Mahnungen im Abstand von vier Wochen nicht ausgleicht.
7. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
8. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
2. Zu diesem Zweck wird ein Vereinsbeitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist und dessen Höhe auf Antrag jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Gebühren, die durch das Nichteinlösen von Mitgliedsbeiträgen bei Daueraufträgen oder Lastschriften entstehen, sind in vollem Umfang durch den Verursacher (Vereinsmitglied) zu zahlen
4. Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Ehrenmitglieder (ab der Vollendung des 65. Lebensjahres) sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Jedes Mitglied (ob Einzelmitglied, Ehrenmitglied oder Delegierte von kooperativen Mitgliedern), welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, um dort ihr Stimmrecht auszuüben.
6. Passives Stimmrecht wird erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
7. Durch die Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben werden.

§ 7

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d. durch Einlagen der Mitglieder (zinslose Privatdarlehn),
- e. durch Erträge aus der Bewirtschaftung der im vereinsbesitz befindlichen „Höhwaldhütte“,
- f. durch Vermarktung von Online-Anzeigen auf den Internet-Portalen des Vereins,
- g. durch Kreditaufnahmen (siehe §14 Punkt 2),
- h. durch kulturelle Veranstaltungen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt durch Aushang, die heimische Presse sowie den Internetseiten des Vereins.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit, nach entsprechendem Beschluss, vom Vorstand einberufen werden.

6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes,
- e. die Wahl der Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g. die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h. die Entscheidung über Kreditaufnahmen von mehr als 20.000,- € sowie dem Ankauf von Grundstücken und Gebäuden,
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen, s. §12, Abs. 1). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Der Vorstand wird offen gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Stimmengleichheit in der offenen Vorstandswahl, muss die Wahl als geheime Wahl wiederholt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Abstimmungen über Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Mitteilung kann auch über öffentlichen Aushang und der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins geschehen.

§ 13

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
 - e. dem/der Kassierer/in,
 - f. dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
 - g. den drei Beisitzer/innen

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

1. Vertretungsberechtigt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemäß § 26 BGB. Jede(r) von Ihnen ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 300,00 Euro im Monat - maximal 3.600,00 Euro pro Jahr – dürfen von den Vertretungsberechtigten ohne vorherigen Vorstandsbeschluss getätigt werden. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 300,00 € bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Einwilligung des Vorstandes.
3. Eine einmalige Kreditaufnahme von bis zu 20.000,00 € bedarf keiner Einwilligung der Mitgliederversammlung und kann durch den Vorstand beschlossen werden.
4. Für eine weitere Kreditaufnahme oder ein Darlehn von mehr als 20.000,00 € sowie für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden ist in jedem Fall die Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder bei Vorstandssitzungen anwesend sind, hiervon mindestens eines der beiden Vertretungsberechtigten.
9. Der Vorstand darf seine Entscheidungen auch durch Umlaufbeschlüsse treffen, welche schriftlich oder per E-Mail durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht werden. Bei den Umlaufbeschlüssen gelten ebenso die Punkte 3 aus § 14 (Stimmenmehrheit) sowie Punkt 5 aus §14 (Die Entscheidung gilt als getroffen, wenn mindestens fünf, hiervon mindestens eines der beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, schriftlich oder per E-Mail abgestimmt haben).
10. Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mindestens zwei Wochen im Voraus zu Sitzungen des Vorstands ein. Dabei ist die von dem/der Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
11. Die Leitung der Feuerwehr (Wehrführer oder ein Delegierter) ist vor Entscheidungen, welche die finanziellen oder materiellen Zuwendungen an die Einsatzabteilung der Feuerwehr oder an die Jugendfeuerwehr betreffen, anzuhören. Die Leitung der Feuerwehr hat bei dieser Sitzung beratende Funktion ohne Stimmrecht.
12. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
13. Änderungen in der Ehrenordnung bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sondern werden durch Beschlussfassung des Vorstands erwirkt.

§ 15

Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende
 - a. ist vertretungsberechtigt für die Belange des Vereins gemäß § 26 BGB,
 - b. lädt zu Vorstandsitzungen ein,
 - c. leitet die Vorstandsitzungen und Jahreshauptversammlungen,
 - d. führt das Mitgliederverzeichnis,
 - e. vertritt den Verein nach außen und gibt Erklärungen des Vereins im Namen des Vorstandes ab,
 - f. ist verantwortlich für die Aktualisierung der Internetaktivitäten des Vereins,
 - g. ist zuständig für die Außendarstellung des Vereins (Mitgliederwerbung, Kommunikation und Internet),
 - h. verantwortet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der/Die 2. Vorsitzende
 - a. ist vertretungsberechtigt für die Belange des Vereins gemäß § 26 BGB,
 - b. vertritt den/die 1. Vorsitzende(n) in seinen Amtsgeschäften,
 - c. überwacht die Termine der zu ehrenden Mitglieder, wie in der Ehrenordnung (Geburtstage, goldene Hochzeiten, Jubiläen etc.) definiert.

3. Der/Die Schriftführer/in
 - a. führt den gesamten Schriftverkehr für den Verein selbständig und/oder auf Anweisung des/der Vorsitzenden,
 - b. erstellt alle erforderlichen Protokolle der Vorstandsitzungen in der festgelegten Frist von einer Kalenderwoche,
 - c. erstellt die Protokolle der Jahreshauptversammlungen in der festgelegten Frist von vier Kalenderwochen,
 - d. ist für die Erstellung von Anwesenheitslisten bei allen Sitzungen und der Jahreshauptversammlung verantwortlich,
 - e. ist verantwortlich für die vereinsbezogenen Aushänge im Schaukasten,
 - f. führt die Liste der Vereinsmitglieder.

4. Der/Die stellvertretende Schriftführer/in
 - a. unterstützt den/die Schriftführer/in in allen Amtsgeschäften und vertritt ihn/sie in Abwesenheit.

5. Der/Die Kassierer/in
 - a. verwaltet das gesamte Vereinsvermögen (Kasse und Konten),
 - b. organisiert die Einziehung der Beiträge,
 - c. pflegt die Listen mit den Bankverbindungen der Mitglieder zum Zwecke des Einzugs der Beiträge,
 - d. über alle Einnahmen und Ausgaben ist von dem/der Kassierer/in Buch zu führen,
 - e. erstellt die jährlichen Budgetplanungen für den Verein und die einzelnen Abteilungen,
 - f. ist zuständig für alle Vor- und Nachkalkulationen der Veranstaltungen des Vereins,
 - g. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie nach fristgerechter Einladung (mind. zwei Kalenderwochen vor der Jahreshauptversammlung) gegenüber den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern Rechenschaft ab.

6. Der/Die stellvertretende Kassierer/in
 - a. unterstützt den/die Kassierer/in in allen Amtsgeschäften und vertritt ihn/sie in Abwesenheit.
7. Die Beisitzer/innen
 - a. unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und fungieren als Delegierte des Vorstands,
 - b. werden mit einzelnen speziellen Aufgaben betreut. Die Aufgabenverteilung erfolgt situationsbedingt nach Absprache im Vorstand.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird durch die beiden gewählten Kassenprüfer/innen auf Einladung des Kassierers/der KassiererIn durchgeführt.
2. Ist es einem Kassenprüfer/einer Kassenprüferin über mehrere Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Krankheit oder Todesfall nicht möglich die Kasse zu prüfen, übernimmt für diese/n der/die gewählte stellvertretende Kassenprüfer/in.

§ 17

Jugendarbeit

1. Der Verein unterstützt die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinn im Ortsteil Fleisbach (Jugendfeuerwehr) durch Zuwendungen finanzieller und materieller Art.

§ 18

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung (Anhang an diese Satzung)
2. Ehrungen und Glückwünsche regelt die Ehrenordnung (Anhang an diese Satzung)

§ 19

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Sinn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2018

Sinn-Fleisbach, den 24.03.2018

_____ (1. Vorsitzende/r)